

# **BL\_GERICHTE 530 2017 62 vom 9. März 2018**

BL Gerichte, 2018-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_530\\_2017\\_62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_530_2017_62)

FR: BL\_GERICHTE 530 2017 62 du 9 mars 2018

IT: BL\_GERICHTE 530 2017 62 del 9 marzo 2018

## **Regeste**

Direkte Bundessteuer 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In der Veranlagungsverfügung betr. die direkte Bundessteuer 2014 vom 25. August 2016 wurde den Pflichtigen ein Betrag von Fr. 57'797.-- betr. die Kosten für ein Privatauto mangels Nachweis für die geschäftliche Nutzung aufgerechnet.

### **E. 2**

Mit Schreiben vom 21. September 2016 erhob der damalige Vertreter der Pflichtigen Einsprache und begehrte u.a. das als Geschäftsvermögen aufgenommene geleaste Fahrzeug sei zu anerkennen und die daraus resultierenden Leasingkosten (Konto 6260) sowie die als Geschäftsaufwand verbuchten Versicherungs- und Verbrauchskosten seien als Gewinnungskosten zuzulassen. Der Privatanteil von 50% für Verpflegung/Spesen unter Personalaufwand sei aufzuheben. Zur Begründung führte er aus, die Pflichtige habe die Zahnarztpraxis von Dr. C. , in D. übernommen. Es seien drei gleichwertige in der Oberklasse angesiedelte Fahrzeuge vorhanden. Zwei Fahrzeuge würden mehrheitlich privat verwendet. Ein Fahrzeug sei zwecks Einsatz für geschäftliche Fahrten angeschafft und in der Folge auch als Geschäftsvermögen aufgenommen worden. Die Einsatzbereitschaft im Praxisalltag und bei den kantonalen Notfalldiensten müsse sichergestellt werden. Es handle sich um mehrere wöchentliche Fahrten zum Techniker in E. und F. , Materialtransporte, Fahrten zu Fortbildungen und in Ausnahmefällen Beförderung von Patienten. Die Erfolgsrechnung weise keine Kosten der anderen Fahrzeuge aus. Das Konto 5290 sei in der Erfolgsrechnung der Gruppe „Personalaufwand“ zugerechnet. Es handle sich um Einkäufe für die Praxis, da das Team so oft als möglich gemeinsam frühstücke. Es würden aber auch Abfallmarken, Klopapier, Müllsäcke usw. gekauft. Im Weiteren seien Tee, Wasser, Kaffee und Prosecco für die Patienten während der Wartezeit angeboten, Geschenke für Lehrtöchter, Schnupperlehrtöchter, Gutscheine gekauft und Teamevents organisiert worden. Zudem würden die Mitarbeiter alle zwei Wochen die Möglichkeit haben sich durch einen Physiotherapeuten massieren zu lassen.

### **E. 3**

Mit Einsprache-Entscheid vom 9. Oktober 2017 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut. Zur Begründung führte sie aus, nach Durchsicht des betreffenden Kontos sei festzustellen, dass die Aufrechnung von 50% als Privatanteil angebracht sei. Es sei den Pflichtigen zudem nicht gelungen nachzuweisen, dass es sich beim Porsche 911 um ein Geschäftsfahrzeug handle. Damit könne kein Fahrzeug als Geschäftsfahrzeug angesehen werden. Jedoch könnten die geschäftlich zurückgelegten Kilometer gemäss Aufstellung des

Pflichtigen zum Abzug zugelassen werden, weshalb sich der Gewinn um Fr. 7'636.-- (=10'909 km x Fr. 0.70) reduziere. Zukünftig sei der Steuererklärung sowohl für einen allfälligen Nachweis der überwiegenden geschäftlichen Nutzung als auch der Nachweis der geschäftlich zurückgelegten Kilometer (Fahrtenbuch) beizulegen.

#### **E. 4**

Mit Schreiben vom 9. November 2017 erhob der neue Vertreter der Pflichtigen Beschwerde und begehrte, 1. Es seien der Einsprache-Entscheid vom 9. Oktober 2017 und die Veranlagungsverfügung vom 25. August 2016 aufzuheben und das steuerbare Einkommen um Fr. 60'556.00 zu reduzieren. 2. Eventualiter seien der Einsprache-Entscheid und die Verfügung aufzuheben und die Steuerverwaltung anzuweisen, einen Privatanteil von 20% an den Verpflegungskosten, Spesen und den Fahrtkosten anzunehmen. 3. Es sei die Steuerverwaltung anzuweisen, die (erhöhten) Anforderungen an das Fahrtenbuch erst für die Zeit ab Rechtskraft des Urteils zu verlangen. 4. Unter o/e Kostenfolge. Zur Begründung führte er u.a. aus, es handle sich beim geltend gemachten Verpflegungs- und Spesenaufwand um Betriebsausgaben, welche entsprechend verbucht worden seien. Die Pflichtigen seien bereit einen Anteil von 20 % als Privatanteil zu akzeptieren. Die privaten Aufwände seien auf einem anderen Konto verbucht worden. Hinsichtlich des Geschäftsfahrzeugs führte der Vertreter aus, im Unterschied zu einem normalen Zahnarzt sei die Beschwerdeführerin seit 2014 Eigentümerin einer Praxis mit vielen angestellten Zahnärzten. Sie sei somit nicht bloss Ärztin, sondern auch Geschäftsführerin und Arbeitgeberin. Die Beschwerdeführerin arbeite selbst als Zahnärztin und müsse während der gesamten Öffnungszeiten die angestellten Zahnärzte kontrollieren und zu den Patienten schauen. Dabei sei sie nicht zuletzt wegen der Zeitersparnis von gut 40 Minuten auf ein Auto angewiesen. Neben den Kontrollfahrten zur Praxis fahre die Beschwerdeführerin ein bis zwei Mal pro Woche zu den Zahntechnikern nach E. und F. . Dies sei erforderlich, um kurzfristige Arbeiten zeitgerecht abholen zu können. Ferner benötige die Beschwerdeführerin das Fahrzeug für ihren Bereitschaftsdienst im Praxisalltag sowie bei kantonalen Notfalldiensten. Diesfalls müsse sie auch nachts in die Praxis, wozu sie auf ein Auto angewiesen sei. Im Übrigen werde das Auto auch für Fahrten zu Fortbildungen benötigt. Schliesslich werde das Auto auch vom Beschwerdeführer für Einkäufe und zur Materialbeförderung für die Praxis gebraucht. Ausnahmsweise würden - soweit notwendig - auch Patienten mit dem Auto befördert. Grundsätzlich würden sämtliche Fahrten mit dem Porsche Carrera 911 bestritten. Der Audi A6 werde nur ausnahmsweise verwendet. Der eigens als Geschäftsfahrzeug angeschaffte Porsche Carrera 911 werde überwiegend geschäftlich genutzt und sei als Geschäftsvermögen zu qualifizieren. Die erhöhten Anforderungen, an das Fahrtenbuch, könnten einzig ab Rechtskraft der angefochtenen Veranlagungsverfügung angewandt werden.

#### **E. 5**

Mit Vernehmlassung vom 13. Dezember 2017 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie u.a. aus, fraglich sei vorliegend, ob der im Jahre 2014 neu angeschaffte Sportwagen mit einem Katalogpreis von rund Fr. 190'000.-- betriebsnotwendiges Geschäftsvermögen darstelle und der beanspruchte Geschäftsaufwand steuerlich zu akzeptieren sei. Der geschäftliche Leasingaufwand gemäss Erfolgsrechnung betrage im ersten Jahr Fr. 62'760.--. Im Jahre 2014 seien Fr. 4'075.-- als Benzinkosten verbucht worden. Rechne man die verbuchten Benzinkosten um auf gefahrene Kilometer, so komme man bei zwischen 10-12 Liter Verbrauch pro 100 km auf

rund 25'000 km pro Jahr. Das Service-heft des Porsche 911 Carrera weise am 5. August 2016 hingegen lediglich einen Kilometerstand von 12'650 km aus. Für Vermögenswerte aus selbständiger Erwerbstätigkeit gelte die Präponderanzmethode. Die Steuerverwaltung gehe davon aus, dass der Privatnutzen überwiege. Nicht nur deswegen, weil Zahnärzte regelmässig nicht auf ein Geschäftsfahrzeug angewiesen seien, sondern auch weil wegen des Charakters des Sportwagens der Luxusklasse eine Geschäftsnotwendigkeit verneint werde. Auch die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs für bloss gelegentliche Fahrten für die Zahnarztpraxis würde für Privatvermögen sprechen. Aus diesen Gründen sei der gesamte Fahrzeugaufwand gekürzt worden. Damit seien geschäftliche Fahrten im Betrag von Fr. 3'156.-- zugelassen (Veranlagung) und nachträglich noch zusätzlich Fr. 7'636 (Einsprache-Entscheid) gewährt worden. Die Aufrechnung betr. Spesen sowie Verpflegungskosten sei im Übrigen bei 50% zu belassen, da die geschäftliche Notwendigkeit nicht nachgewiesen sei.

#### **E. 6**

Abschliessend ist festzuhalten, dass es gemäss Erwägung 3c klar den Steuerpflichtigen obliegt entsprechende Beweismittel für ihre Behauptungen beizubringen, ansonsten sie sich mit Nachteilen konfrontiert sehen müssen. Mit anderen Worten obliegt es den Beschwerdeführern ein korrekt und ordentlich geführtes Fahrtenbuch einzureichen, aus welchen die geschäftsmässige Begründetheit der Fahrten klar erkennbar ist, ansonsten die Steuerverwaltung einen entsprechenden Abzug aus Gründen der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen ablehnen muss. Die Anforderungen an die Beweismittel sind zu jedem Zeitpunkt dieselben und können damit nicht bloss auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Entscheids des Steuergerichts eingeschränkt werden, was entsprechend zur Abweisung des Eventualantrags führt.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Würdigung aller in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände und den Zahlreichen Unstimmigkeiten in der Buchhaltung der Pflichtigen sowie unter Anwendung der Präponderanzmethode das Fahrzeug Porsche 911 Carrera nicht als Geschäftsvermögen zu qualifizieren ist und folglich die Fahrzeugkosten nicht als Aufwand der Erfolgsrechnung belastet werden können. Die Steuerverwaltung hat zudem die Nutzung des privaten Fahrzeugs für geschäftliche Zwecke bereits gebührend berücksichtigt, indem für Kundenbesuche eine Pauschale von Fr. 1'000.-- und zusätzlich die Kosten des Arbeitswegs in Höhe von Fr. 2'156.-- bereits zum Abzug zugelassen wurden. Die Beschwerde ist somit in allen Punkten abzuweisen.

#### **E. 8**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführern die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 1'000.-- aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG) und es ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG). Demgemäss w i r d e r k a n n t :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.